

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/1232 –

Entwurf eines Gesetzes zu der am 29. Juni 1990 beschlossenen Änderung
und den am 29. Juni 1990 beschlossenen Anpassungen
zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

A. Problem

Die im „Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen“ vorgesehenen Maßnahmen reichen neueren Erkenntnissen der Wissenschaften zufolge nicht aus, um klima- und ozonschichtschädigende Veränderungen zu verhindern.

Auf der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz am 29. Juni 1990 in London wurden eine Änderung und Anpassungen zum Montrealer Protokoll beschlossen.

Die ursprünglichen Regelungen des Protokolls – Reduktion um 50 % bis 1998/99 – wurden erheblich verschärft, Produktion und Verbrauch der bisher vom Montrealer Protokoll erfaßten FCKW und Halone sind bis zum 1. Januar 2000 schrittweise einzustellen. Zudem sind weitere ozonschichtschädigende Stoffe in das Protokoll aufgenommen worden. Schließlich wurde die Schaffung eines „Multilateralen Fonds“ vereinbart, der den Entwicklungsländern unter den Vertragsstaaten bei der Einführung FCKW-freier Technologien helfen soll.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzungen für die Ratifizierung der von der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz beschlossenen Änderung und Anpassungen.

In einem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, im internationalen Bereich weitergehende Initiativen zu ergreifen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1232 — anzunehmen;

II.

folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Aufgrund der neuesten gefährlichen Entwicklungen beim Abbau der schützenden Ozonschicht wird die Bundesregierung aufgefordert, folgende Initiativen zu ergreifen:

1. im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu drängen, die Änderung des Montrealer Protokolls so rechtzeitig zu ratifizieren, daß sie wie vorgesehen zum 1. Januar 1992 in Kraft tritt,
2. eine zweite Änderung und Anpassung zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 zu initiieren mit dem Ziel, die Reduktionsziele der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ in der zweiten Fortschreibung des Montrealer Protokolls umzusetzen. In dieser Fortschreibung soll auch die Produktion und Anwendung sämtlicher teilhalogenerter FCKW sowie der klimawirksamen Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) geregelt werden mit dem Ziel, Produktion und Anwendung dieser Stoffe, die ein Ozonerstörungspotential haben bzw. zum Treibhauseffekt beitragen, nach möglichst kurzen Übergangsfristen zu verbieten,
3. bei der Europäischen Gemeinschaft ihren Einfluß geltend zu machen, durch entsprechende Initiativen auf noch kurzfristige Verbote hinzuwirken und verbindliche Regelungen für teilhalogenierte FCKW sowie klimawirksame FKW zu schaffen. Eine Harmonisierung des EG-Umweltrechtes in diesem Bereich auf deutschen Standard ist notwendig,
4. die Frage nach nationalen und internationalen Kontrollinstrumenten zu klären; diese Instrumente müssen, soweit noch nicht vorhanden oder nicht wirksam, unverzüglich geschaffen werden.

Bonn, den 16. Oktober 1991

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Klaus Harries
Berichterstatter

Monika Ganseforth
Berichterstatterinnen

Marita Sehn

Bericht der Abgeordneten Klaus Harries, Monika Ganseforth und Marita Sehn

I.

Der Gesetzentwurf ist in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1991 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1991 die Vorlage beraten und ihr einvernehmlich zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1991 den Entwurf beraten und einstimmig empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Zugleich hat der Haushaltsausschuß festgestellt, daß eine Berichterstattung nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entfällt, sofern der federführende Ausschuß keine Änderung mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfehle.

Die Voten der mitberatenden Ausschüsse lagen dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Zeitpunkt seiner Beschlußfassung nicht vor. Die nach der Beschlußfassung eingegangenen Stellungnahmen enthalten jedoch keine Gesichtspunkte, die eine erneute Beratung des federführenden Ausschusses erforderlich machten.

II.

In dem am 22. März 1985 in Wien unterzeichneten „Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht“ hatten sich die Vertragsparteien, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, zu Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Tätigkeiten verpflichtet, die zur Veränderung der Ozonschicht führen können.

Folgevereinbarungen in Form von Protokollen sollen die im Übereinkommen dem Grunde nach vereinbarten Verpflichtungen konkretisieren.

Das von der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den Europäischen Gemeinschaften (EG) und weiteren 23 Staaten am 16. September 1987 unterzeichnete „Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen“ hatte die stufenweise Reduzierung von Produktion und Verbrauch bestimmter ozonschichtschädigender FCKW und Halone zum Ziel.

Die Vertragsparteien haben neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach die im Montrealer Protokoll festgeschriebenen Maßnahmen nicht ausreichen, bei ihrer Zweiten Vertragsstaatenkonferenz aufgegriffen und am 29. Juni 1990 eine Änderung sowie Anpassungen des Montrealer Protokolls beschlossen: Produktion und Verbrauch der vom Montrealer Protokoll erfaßten FCKW und Halone müssen bis zum 1. Januar 2000 schrittweise eingestellt werden. Diese Anpassungen sind bereits völkerrechtlich in Kraft getreten.

Durch Änderung des Montrealer Protokolls werden weitere ozonschichtzerstörende FCKW und Halone in das Protokoll aufgenommen, deren Produktion und Verbrauch ebenfalls bis zum 1. Januar 2000 stufenweise eingestellt werden müssen. Daneben wird eine Reihe von teilhalogenierten FCKW als „Übergangsstoffe“ ins Protokoll aufgenommen, deren Verwendung nach einer Entschließung der auf der Londoner Konferenz vertretenen Vertragsparteien an die Beachtung bestimmter Richtlinien gebunden ist. Diese Übergangsstoffe sollen bis zum Jahre 2040, nach Möglichkeit schon bis zum Jahr 2020, durch umweltverträglichere Stoffe substituiert werden, die die Ozonschicht nicht abbauen.

Mit der Errichtung eines „Multilateralen Fonds“, der von den Industrieländern auf der Grundlage des Beitragschlüssels der Vereinten Nationen finanziert wird, soll den Ländern der Dritten Welt geholfen werden, die Reduzierungsverpflichtungen aus dem Protokoll zu erfüllen und FCKW-freie Technologien einzuführen. Vom Finanzvolumen des Fonds, der von 1991 bis 1993 nach gegenwärtigem Stand mit 200 Mio. US-Dollar auszustatten ist, entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 11,02 %.

Die Mitgliedstaaten der EG sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 (ABl. EG Nr. L 67/1 vom 14. März 1991) gegenüber dem geänderten und angepaßten Protokoll zu verkürzten Ausstiegsterminen verpflichtet.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland im nationalen Bereich mit der „Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbotsverordnung)“ vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) die Reduktionsfristen des Montrealer Protokolls deutlich verkürzt und den Stoff R22 in die Verbotsverordnung einbezogen.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 16. Oktober 1991 beraten, und zwar wegen des

Sachzusammenhangs zusammen mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wie von den Vertragsparteien im Juni 1990 in London beschlossen“ – KOM(90) 589 endg., Rats-Dok. Nr. 4015/91.

Im Ausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß das Ratifizierungsverfahren möglichst schnell abgeschlossen werden sollte, damit die von der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz vereinbarte Änderung völkerrechtlich in Kraft treten kann.

Auch wenn die in London beschlossenen Anpassungen zum Montrealer Protokoll hinter dem zurückblieben, was die EG und erst recht die Bundesrepublik

Deutschland vorsähen, so sei es doch wichtig, daß man weltweit zu Einschränkungen von Produktion und Verbrauch ozonschichtschädigender Stoffe komme.

Wichtig sei es insbesondere, daß die EG bis zum Jahresende ratifiziere.

Der im Ausschuß einstimmig angenommene interfraktionelle Entschließungsantrag geht auf einen von der Fraktion der SPD zur 15. Sitzung vorgelegten Antrag zurück.

Der Ausschuß beschloß ebenfalls einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Bonn, den 23. Oktober 1991

Klaus Harries
Berichterstatter

Monika Ganseforth
Berichterstatterinnen

Marita Sehn

